

BUND Schleswig-Holstein, Lorentzendam 16, 24103 Kiel

Möller Plan  
Stadtplaner + Landschaftsarchitekten  
Schlödelsweg 111  
22880 Wedel

Per E-Mail: [info@moeller-plan.de](mailto:info@moeller-plan.de)

Landesverband  
Schleswig-Holstein e.V.

Kreisgruppe Pinneberg

Ihre Ansprechpartnerin:  
Marina Quoirin-Nebel  
Tel.: 04123/68 52 13

Email: [marina.quirin-nebel@bund-sh.de](mailto:marina.quirin-nebel@bund-sh.de)

**Ihr Zeichen:**

**Unser Zeichen:**  
**PI-2023-564**

**Datum:**  
**07.12.2023**

**Gemeinde Haselau: Bebauungsplan Nr. 11 und 10. Änderung Flächennutzungsplan für das Gebiet „entlang der Hohenhorster Chaussee, westlich der Straße Großer Landweg“.**

**Hier: Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB, Stellungnahme des BUND-Landesverband SH**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir vom BUND-SH bedanken uns für die Zusendung der Unterlagen und nehmen wie folgt Stellung:

## 10 Änderung Flächennutzungsplan

Wir vom BUND SH lehnen die 10.Änderung des Flächennutzungsplan mit folgender Begründung ab.

Der Entwurf überplant einen Teil der Randzone des Landschaftsschutzgebiets 04 – Pinneberger Elbmarschen (LSG). Aufgrund der durchgezogenen Gebäudeplanung entlang der Hohenhorster Chaussee wird ein Landschaftsfenster zugebaut. Beides, die Überplanung des LSG und des Landschaftsfensters widerspricht der Landschaftsschutzgebietsverordnung. Die Kreisverordnung zum LSG 04 besagt unter § 3 Abs. 2: Schutzzweck ist es, diesen Naturraum

1. zur Erhaltung, Wiederherstellung und Entwicklung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts, der Regenerationsfähigkeit und der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,
2. wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes und wegen seiner besonderen kulturhistorischen Bedeutung und
3. wegen seiner besonderen Bedeutung für die naturverträgliche Erholung unter Berücksichtigung der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Nutzung zu sichern und soweit erforderlich im Sinne des Landschaftsschutzes zu entwickeln.

Im dicht besiedeltem Kreis Pinneberg wird es immer wichtiger, dass geschützte Landschaftsbestandteile in seiner Gänze erhalten und gefördert werden. Der Erholungsdruck im Kreis Pinneberg steigt, gerade die Elbmarsch hat eine hohe Bedeutung für Erholungsgäste und Naturliebhaber.

Das Plangebiet liegt nicht in einem geschlossenen Ortsteil, sondern im Außenbereich (§ 35 BauGB). Die Ausweisung eines Wohn- und Gewerbegebietes dort ist nicht zulässig.

Es fehlt eine Alternativprüfung. Diese sollte es den politischen Entscheidungsträgern ermöglichen, zwischen verschiedenen Entwicklungsperspektiven zu entscheiden. Es muss dargestellt werden, inwiefern die Planungsziele auch mit anderen Maßnahmen erreicht werden können.

Noch immer liegt für die Bebauung in Schleswig-Holstein die Neuinanspruchnahme von Flächen mit 52 ha / Tag (2016–2019) deutlich über dem Richtwert – das Ziel von 30 ha / Tag für 2016 ist auf das Jahr 2030 verschoben worden. Die Umwandlung von wertvollen Böden in Siedlungs- und Verkehrsflächen liegt 2020 in Schleswig-Holstein laut Statistikamt Nord bei 5,6 ha / Tag und damit deutlich über der landeseigenen Zielvorgabe von 1,3 ha / Tag (3,5 / Tag im Mittel seit 2016). Vor allem in ländlichen, häufig stagnierenden oder schrumpfenden Regionen ist der Zuwachs an verbrauchter Fläche besonders hoch. Vermeintliche Zwänge, Bereitstellen von Gewerbeflächen ziehen hohe Verluste nach sich. Nicht nur Natur und Klima leiden unter den Folgen von Versiegelung, auch die Landwirtschaft leidet unter der voranschreitenden Siedlungsausweitung. Zwischen 1990 und 2020 nahm die landwirtschaftliche Fläche in Schleswig-Holstein mehr als achteinhalb Prozent ab. Zersiedlung auf der grünen Wiese führt zu mehr Verkehr, verlassenem und verödeten Orts- und Dorfkernen und hohen Unterhaltskosten für Infrastruktur.<sup>1</sup> Primär sollte auf „Altflächen“ gebaut werden oder in Baulücken. Die Gemeinde Haselau sollte die Folgekosten ihrer Bauleitplanung mit den Maßnahmen für die Infrastruktur, z.B. für Kitaplätze, Schulbedarfskosten, etc. ermitteln. Mittels einer fiskalischen Wirkungsanalyse kann untersucht werden, welche Auswirkungen ein Planungsvorhaben, also z. B. ein neues Wohnbau- oder Gewerbegebiet auf ihren kommunalen Haushalt hat.

Die Frage ist doch, kann der Traum der Steuermehreinnahmen schnell platzen?

*»Von jedem Euro, die die neu angesiedelten Unternehmen zunächst an die Gemeinde als Gewerbesteuer zahlen, verbleibt dieser am Ende oft deutlich weniger als 20 Cent.«*

Jens-Martin Gutsche Gertz Gutsche Rügenapp – Stadtentwicklung

Das Plangebiet liegt im Hochwasserrisikogebiet. Für die Zuwegung zu den Grundstücken sind jeweils Überwege über die Wedder geplant. Die Brücken behindern bei Starkregen oder einem Küstenhochwasser die Ableitungen der Wassermengen und führen zu Schäden der Wohn- und Gewerbebauten und auch den angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen. Nicht nur Naturschutzfachlich muss umgedacht werden. Jahrhundertregen und auch punktuelle Starkregenereignisse nehmen zu. Dafür sind Konzepte zu entwickeln, zum Beispiel mit Retentionsräumen, freizuhaltender Bebauung, freie Abflüsse etc.

Die Niederungsstrategie des Landes Schleswig-Holstein besagt: *Mit der Niederungsstrategie wird ein generationsübergreifender Anpassungsprozess initiiert, in dem die eng miteinander verknüpften Handlungsfelder der Wasser- und Landwirtschaft, des Natur-, Gewässer- und Klimaschutzes sowie der Raumplanung zusammengeführt werden.* Daran sollte auch die laufende Bauleitplanung angepasst werden.

Der vorliegende Bebauungsplan entspricht nicht den Vorgaben des Regionalplanes. Das Plangebiet liegt im regionalen Grünzug. Der Regionalplan sagt: *Die Räume zwischen den Achsen sollen grundsätzlich in ihrer landschaftlich betonten Struktur erhalten bleiben. Sie sollen in ihrer Funktion als Lebensraum für die Bevölkerung, als ökologische Funktions- und Ausgleichsräume, als Naherholungsgebiete, als Standorte für die Land und Forstwirtschaft sowie für den Ressourcenschutz gesichert werden.*

---

<sup>1</sup> BUND SH: Weniger ist mehr - Leitfaden für einen flächensparenden Gewerbebau in der Kommune

Weiter heißt es: *Den Freiräumen in der Nähe und innerhalb des Verdichtungsraumes kommt zum Ausgleich der Belastungen von Natur und Umwelt eine besondere Bedeutung zu. Insbesondere die direkt an Hamburg grenzenden Grün- und Erholungsräume sind durch konkurrierende Nutzungsansprüche hohen Belastungen ausgesetzt. Die Funktionsfähigkeit dieser Räume soll nachhaltig sichergestellt und gegebenenfalls verbessert werden.*

## **Bebauungsplan Nr. 11**

Wir vom BUND SH lehnen den Bebauungsplan Nr. 11 mit folgender Begründung ab.

Der Entwurf überplant einen Teil der Randzone des Landschaftsschutzgebiets 04 – Pinneberger Elbmarschen (LSG). Aufgrund der durchgezogenen Gebäudeplanung entlang der Hohenhorster Chaussee wird ein Landschaftsfenster zugebaut. Beides, die Überplanung des LSG und des Landschaftsfensters widerspricht der Landschaftsschutzgebietsverordnung. Die Kreisverordnung zum LSG 04 besagt unter § 3 Abs. 2: Schutzzweck ist es, diesen Naturraum

1. zur Erhaltung, Wiederherstellung und Entwicklung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts, der Regenerationsfähigkeit und der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,
2. wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes und wegen seiner besonderen kulturhistorischen Bedeutung und
3. wegen seiner besonderen Bedeutung für die naturverträgliche Erholung unter Berücksichtigung der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Nutzung zu sichern und soweit erforderlich im Sinne des Landschaftsschutzes zu entwickeln.

Im dicht besiedeltem Kreis Pinneberg wird es immer wichtiger, dass geschützte Landschaftsbestandteile in seiner Gänze erhalten und gefördert werden. Der Erholungsdruck im Kreis Pinneberg steigt, gerade die Elbmarsch hat eine hohe Bedeutung für Erholungsgäste und Naturliebhaber.

Das Plangebiet liegt nicht in einem geschlossenen Ortsteil, sondern im Außenbereich (§ 35 BauGB). Die Ausweisung eines Wohn- und Gewerbegebietes dort ist nicht zulässig.

Es fehlt eine Alternativprüfung. Diese sollte es den politischen Entscheidungsträgern ermöglichen, zwischen verschiedenen Entwicklungsperspektiven zu entscheiden. Es muss dargestellt werden, inwiefern die Planungsziele auch mit anderen Maßnahmen erreicht werden können.

Noch immer liegt für die Bebauung in Schleswig-Holstein die Neuinanspruchnahme von Flächen mit 52 ha / Tag (2016–2019) deutlich über dem Richtwert – das Ziel von 30 ha / Tag für 2016 ist auf das Jahr 2030 verschoben worden. Die Umwandlung von wertvollen Böden in Siedlungs- und Verkehrsflächen liegt 2020 in Schleswig-Holstein laut Statistikamt Nord bei 5,6 ha / Tag und damit deutlich über der landeseigenen Zielvorgabe von 1,3 ha / Tag (3,5 / Tag im Mittel seit 2016). Vor allem in ländlichen, häufig stagnierenden oder schrumpfenden Regionen ist der Zuwachs an verbrauchter Fläche besonders hoch. Vermeintliche Zwänge, Bereitstellen von Gewerbeflächen ziehen hohe Verluste nach sich. Nicht nur Natur und Klima leiden unter den Folgen von Versiegelung, auch die Landwirtschaft leidet unter der voranschreitenden Siedlungsausweitung. Zwischen 1990 und 2020 nahm die landwirtschaftliche Fläche in Schleswig-Holstein mehr als achteinhalb Prozent ab. Zersiedlung auf der grünen Wiese führt zu mehr Verkehr, verlassenem und verödeten Orts- und Dorfkernen und hohen Unterhaltskosten für Infrastruktur.<sup>2</sup> Primär sollte auf „Altflächen“ gebaut werden oder in Baulücken. Die Gemeinde Haselau sollte die Folgekosten ihrer Bauleitplanung mit den Maßnahmen für die Infrastruktur, z.B. für Kitaplätze, Schulbedarfskosten, etc. ermitteln. Mittels einer fiskalischen Wirkungsanalyse kann untersucht werden,

---

<sup>2</sup> BUND SH: Weniger ist mehr - Leitfaden für einen flächensparenden Gewerbebau in der Kommune

welche Auswirkungen ein Planungsvorhaben, also z. B. ein neues Wohnbau- oder Gewerbegebiet auf ihren kommunalen Haushalt hat.

Die Frage ist doch, kann der Traum der Steuermehreinnahmen schnell platzen?

*»Von jedem Euro, die die neu angesiedelten Unternehmen zunächst an die Gemeinde als Gewerbesteuer zahlen, verbleibt dieser am Ende oft deutlich weniger als 20 Cent.«*

Jens-Martin Gutsche Gertz Gutsche Rümenapp – Stadtentwicklung

Das Plangebiet liegt im Hochwasserrisikogebiet. Für die Zuwegung zu den Grundstücken sind jeweils Überwege über die Wedder geplant. Die Brücken behindern bei Starkregen oder einem Küstenhochwasser die Ableitungen der Wassermengen und führen zu Schäden der Wohn- und Gewerbebauten und auch den angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen. Nicht nur Naturschutzfachlich muss umgedacht werden. Jahrhundertregen und auch punktuelle Starkregenereignisse nehmen zu. Dafür sind Konzepte zu entwickeln, zum Beispiel mit Retentionsräumen, freizuhaltender Bebauung, freie Abflüsse etc.

Die Niederungsstrategie des Landes Schleswig-Holstein besagt: *Mit der Niederungsstrategie wird ein generationsübergreifender Anpassungsprozess initiiert, in dem die eng miteinander verknüpften Handlungsfelder der Wasser- und Landwirtschaft, des Natur-, Gewässer- und Klimaschutzes sowie der Raumplanung zusammengeführt werden.* Daran sollte auch die laufende Bauleitplanung angepasst werden.

Der vorliegende Bebauungsplan entspricht nicht den Vorgaben des Regionalplanes. Das Plangebiet liegt im regionalen Grünzug. Der Regionalplan sagt: *Die Räume zwischen den Achsen sollen grundsätzlich in ihrer landschaftlich betonten Struktur erhalten bleiben. Sie sollen in ihrer Funktion als Lebensraum für die Bevölkerung, als ökologische Funktions- und Ausgleichsräume, als Naherholungsgebiete, als Standorte für die Land und Forstwirtschaft sowie für den Ressourcenschutz gesichert werden.*

Weiter: *Den Freiräumen in der Nähe und innerhalb des Verdichtungsraumes kommt zum Ausgleich der Belastungen von Natur und Umwelt eine besondere Bedeutung zu. Insbesondere die direkt an Hamburg grenzenden Grün- und Erholungsräume sind durch konkurrierende Nutzungsansprüche hohen Belastungen ausgesetzt. Die Funktionsfähigkeit dieser Räume soll nachhaltig sichergestellt und gegebenenfalls verbessert werden.*

**Sollte die Gemeinde an der Planung festhalten, geben wir hiermit unsere Anregungen und Bedenken ab.**

### **1.1 Rechtsgrundlagen**

Bitte die Rechtsgrundlagen vor Satzungsbeschluss aktualisieren. Als Beispiel, die Landesbauordnung Schleswig-Holstein liegt bereits in der Fassung vom 1. September 2022 vor.

### **15.4 Schutzgut Boden**

Gemäß § 202 BauGB i.V. m. § 12 BBodSchV ist Oberboden (Mutterboden) in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung und Vergeudung zu schützen. Zum Schutz des Bodens fehlt ein Bodenschutzmanagement. Aufgrund der Begrünung des B-Plangebietes sollte der Hinweis: Bei Oberbodenarbeiten müssen die Richtlinien der DIN 18320 „Landschaftsbauarbeiten“ und die DIN 18915 „Vegetationstechnik im Landschaftsbau-Bodenarbeiten“ eingearbeitet werden.

## Klimaschutz

Im Rahmen der Ausweisung von Neubauf Flächen oder im Zuge der Bestandserweiterung werden wesentliche Weichen für eine nachhaltige Klimaschutzpolitik gestellt. Die Art der städtebaulichen Planung, die bauleitplanerische und vertragliche Sicherung sowie ihre Umsetzung nehmen hier erheblichen Einfluss. So kann z.B. die Kompaktheit von Gebäuden zu einem Minder- oder auch Mehrbedarf von 20 % an Heizwärme führen.

Wesentliche Faktoren für klimarelevante, städtebauliche Faktoren sind:

- Städtebauliche Kompaktheit (mit der angestrebten baulichen Dichte verknüpfte Kompaktheit der Baukörper).
- Stellung der Baukörper, Orientierung von (Haupt-) Fassaden-/Fensterflächen zur Sonne.
- Anordnung der Baukörper und Bepflanzung zur Vermeidung gegenseitiger Verschattung.

Es fehlen Aussagen zu energetischen und klimaschutzrelevanten Konzepten. Wir wünschen uns im vorliegenden Bebauungsplan mehr Mut zu weitreichenderen Festsetzungen im Bereich der energetischen Versorgung:

### **Beispiel einer textlichen Festsetzung zur Nutzung der solaren Strahlungsenergie, insbesondere durch Photovoltaik nach § 9 Abs. 1 Nr. 23 b BauGB (Solarfestsetzung):**

1. Im gesamten Geltungsbereich dieses Bebauungsplans sind die nutzbaren Dachflächen der Gebäude und baulichen Anlagen innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zu mindestens 50 % mit Photovoltaikmodulen zur Nutzung der einfallenden solaren Strahlungsenergie auszustatten (Solarmindestfläche).
2. Werden auf einem Dach Solarwärmekollektoren installiert, so kann die hiervon beanspruchte Fläche auf die zu realisierende Solarmindestfläche angerechnet werden.

## Wärme- und Warmwasserversorgung

Angesichts der Energiekrise sollte die Gemeinde die Verwendung von fossilen Brennstoffen ausschließen und folgende Festsetzung formulieren:

- Fossile Brennstoffe für die Wärme- und Warmwasserversorgung dürfen im Plangebiet nicht verwendet werden.

## Ressourcenschonung

Der Erhalt bestehender Bausubstanz leistet einen großen Beitrag zum Klima- und Umweltschutz. So stecken im Stahlbeton großen Mengen an „grauer Energie“. Für Neubauten werden große Mengen an Sand benötigt. Dabei stecken wir weltweit in einer Sandkrise. Der teils illegale Sandabbau zerstört Flüsse und Küsten. Aber auch das Recycling von Bau- und Abbruchabfällen ist mit einem hohem Energieverbrauch verbunden. Es lohnt sich daher, bestehende Bausubstanzen zu erhalten und zu modernisieren, statt Abriss und Neubau. Es gibt zwar Untersuchungen, die besagen, dass es sich nicht lohnt, Häuser mit dem Baujahr bis 1970 energetisch zu sanieren. Dagegen zeigen aber Modelle (überwiegend aus den Niederlanden), dass die Schaffung von neuem Wohnraum durch Aufstockung und/oder Erweiterung von Häusern z.B. aus den 50er und 60er Jahren in Kombination mit einer energetischen Optimierung eine sinnvolle und ressourcenschonende Alternative sein kann.

Bei der Verwendung von Ersatzbaustoffen ist zu beachten, dass ab dem 01.08.2023 die Vorgaben der Mantelverordnung der Ersatzbaustoffverordnung (EBV) gelten. Insbesondere für den Einbau von Recycling-Baustoffen aus Bau- und Abbruchabfällen, Bodenaushub, Baggergut, Gleisschrott usw..

## **Neubau**

Im Rahmen der Ausweisung von Neubauf Flächen oder im Zuge der Bestandserweiterung werden wesentliche Weichen für eine nachhaltige Klimaschutzpolitik gestellt. Die Art der städtebaulichen Planung, die bauleitplanerische und vertragliche Sicherung sowie ihre Umsetzung nehmen hier erheblichen Einfluss. So kann z.B. die Kompaktheit von Gebäuden zu einem Minder- oder auch Mehrbedarf von 20 % an Heizwärme führen. Wesentliche Faktoren für klimarelevante, städtebauliche Faktoren sind:

- Städtebauliche Kompaktheit (mit der angestrebten baulichen Dichte verknüpfte Kompaktheit der Baukörper).
- Stellung der Baukörper, Orientierung von (Haupt-) Fassaden-/Fensterflächen zur Sonne.
- Anordnung der Baukörper und Bepflanzung zur Vermeidung gegenseitiger Verschattung.
- Integration städtebaulich relevanter Aspekte von Versorgungseinrichtungen wie Solaranlagen, Biomasseanlagen, Nahwärmenetze.

## **Gründach**

Die Begrünung von Dachflächen ist eine effektive und anwendbare Maßnahme zur Reduzierung der Abflussspitzen. Neben der Aufnahme und Zwischenspeicherung von Wasser haben Dachbegrünungen weitere positive Effekte. Hierzu gehört die Schaffung von Lebensräumen für Kleintiere und Pflanzen, die Bindung von Stäuben und Schadstoffen sowie die Verdunstung von Wasser. Insgesamt tragen Dachbegrünungen damit zu einer Verbesserung des Kleinklimas bei. Für Dachbegrünungen sollte eine Aufbaustärke von 13 cm nicht unterschritten werden, um die vorgenannten Effekte zu erzielen

## **Wandbegrünung**

Auch eine Wandbegrünung wirkt klimatisch ausgleichend, sie kann darüber hinaus Stäube binden, im Sommer für die Gebäude kühlend wirken und zur Artenvielfalt beitragen. Daher sollten auch hier entsprechende Festsetzungen und Pflanzvorschläge formuliert werden.

## **Artenschutz**

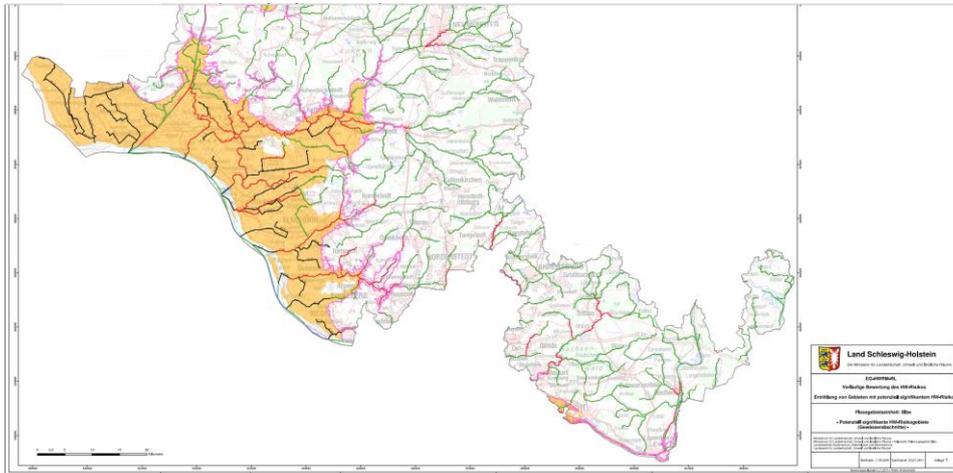
Zur Förderung der Tierwelt empfehlen wir die Berücksichtigung der Aussagen aus dem Animal Aided Design<sup>3</sup>.

---

<sup>3</sup> <https://animal-aided-design.de/methode/>

## Hochwasserschutz

Das Plangebiet liegt in einem potenziell hochgefährdeten Überflutungsgebiet<sup>4</sup>.



Gefahrenkarte Küstenhochwasser bei Deichbruch mit niedriger Wahrscheinlichkeit

Die Marsch ist zur Elbe hin mit Deichen geschützt, diese bieten aber keine hundertprozentige Sicherheit. Somit sehen wir auch hier die Notwendigkeit einer hochwasserangepassten Bauleitplanung. Wir empfehlen in der Begründung und der Baugenehmigung im Hinblick auf ein mögliches Risiko durch Hochwasserereignisse auf folgendes hinzuweisen:

Jedermann ist gesetzlich nach § 5 Abs. 2 WHG verpflichtet, in Eigenverantwortung geeignete Vorsorgemaßnahmen zum Schutz vor nachteiligen Hochwasserfolgen und zur Schadensminimierung zu treffen. Die Belange des Hochwasserschutzes müssen in der Planung, in der Bauausführung und in der späteren Nutzung beachtet werden. Gebäude und Nebenanlagen, die innerhalb der Hochwassersrisikogebiete liegen, genießen generellen Bestandsschutz. Und doch ist für Neu- und Umbauten Bauvorsorge zu treffen. *Zitat: Die Bauvorsorge umfasst das angepasste Bauen in Kombination mit weiteren temporär einzusetzenden Maßnahmen des Objektschutzes. Strategien, Handlungsschwerpunkte und wertvolle Hinweise für betroffene Gemeinden und Bürgerinnen und Bürger sind u.a. in der „Hochwasserschutzfibel - Objektschutz und bauliche Vorsorge“<sup>5</sup> enthalten.* Bei einer Überschwemmung können Zäune, Mauern, Wälle oder ähnliche Anlagen das Abfließen des Wassers behindern. Ebenso können Veränderungen der bestehenden Erdoberfläche (ob Erhöhung oder Vertiefung) sowie Hecken-, Strauch- oder Baumpflanzungen das Fließverhalten ändern. Maßnahmen sind ggf. auch erforderlich für die Lagerung von Gegenständen, die abgeschwemmt werden können. Weitere Informationen zum Hochwasserschutz und einer hochwasserangepassten Bauweise können der „Hochwasserschutzfibel“ des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit entnommen werden.<sup>1</sup>

<sup>4</sup> Stellungnahme MEKUN (früher MELUND) vom 29.09.2020 zum BP 11-13 der Gemeinde Seester

<sup>5</sup> <https://www.fib-bund.de/Inhalt/Themen/Hochwasser/>

Zur Vermeidung von Schäden durch Hochwasser sollten folgende Maßnahmen ergriffen werden:

- Ausschluss von Keller (eine Empfehlung reicht unserer Erfahrung nach nicht aus): auch unter Beachtung der „DIN 18195 Bauwerksabdichtungen“ sind Keller ein Risiko bei Überschwemmungen, entweder durch eindringendes Wasser über Aufgänge, Kellerfenster und Lichtschächte oder steigendes Grundwasser drückt auf Kellerwände und Sohle.
- Hochwasserangepasste Bauweise (z.B. Durchlässe für Leitungen abdichten, höheren Sockel).
- Verwendung von hochwasserbeständigen Baustoffen.
- Verbot von sperrenden Grundstücksabgrenzungen, wie Mauern, Wällen oder ähnlichen Anlagen quer zur Fließrichtung des Wassers.

## **Teil B Textliche Festsetzungen**

### **3. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft**

Das das Gebiet an das Landschaftsschutzgebiet grenzt, sollten ausschließlich heimische Baumarten angepflanzt werden gem. § 40 Abs. 1 BNatSchG „Ausbringen von Pflanzen und Tieren“.

Heimische Baumarten sind der Nahrungskette angepasst und fördern die Biodiversität. Zum langfristigen Erhalt der Bäume ist die Pflanzung, Wasserversorgung und Pflege im Wurzelbereich wichtiger als die Verwendung vorgeblich an trockene Standorte angepasste Bäume, die sogenannten Klimabäume. Gerade in der Marsch sind auch alte Obstsorten empfehlenswert. Natürlich sind auch Obstbäume nicht standortheimisch, aber sie sind wertvoll für die Artenvielfalt. Daher sollte in der Festsetzung formuliert werden: standortheimische Gehölze und /oder Obstbäume regionaltypischer Sorten.

Zum Erhalt der Bäume sollten im Wurzelschutzbereich der Bäume befestigte Wege und Stellflächen sowie Nebengebäude ausgeschlossen werden.

Zur Förderung der Artenvielfalt sollte für die Grünflächen regionaltypisches Saatgut zur Anwendung kommen und eine extensive Pflege.

Wir bitten um die Zusendung des Abwägungsprotokolls

Mit freundlichen Grüßen



Marina Quoirin-Nebel  
f. d. BUND SH